

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0573/2017  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) gemäß der nachfolgenden I. Nachtragssatzung.

#### **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Verwaltung hat die am 13.12.2016 durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach neu beschlossene Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung

- der Gesetzeslage sowie
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen der Verwaltungsmitarbeiter

überprüft und überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

## **I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 19.12.2017 die folgende I. Nachtragsatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung des § 2**

- Abs. 1 In Satz 1 wird hinter den Worten „in dieser Satzung“ die Klammer „(sh. § 6)“ ergänzt.

### **§ 2 Änderung des § 4**

- Abs. 1 Nach Satz 1 wird der Satz „Im Einzelnen sh. § 6 dieser Satzung.“ hinzugefügt.

### **§ 3 Änderung des § 5**

- Abs. 1 wird gestrichen  
Abs. 2 wird Abs. 1; Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Die Grundstücksentwässerungsanlage ist einschließlich der Zuwegung so zu bauen, dass beauftragte Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung der Anlage mit vertretbarem Aufwand durchführen können.“  
Abs. 3 wird Abs. 2

### **§ 4 Änderung des § 6**

- Abs. 3 In Satz 1 werden die Worte „von der Stadt“ gestrichen. Satz 4 und 5 werden gestrichen.  
Abs. 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein die Angabe zur Menge des entnommenen Abwassers zu bestätigen."

Abs. 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: "Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt."

Abs. 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: "Die Stadt kann den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung bestimmen."

#### **§ 5 Änderung des § 8**

Abs. 1 In Satz 4 werden hinter den Worten „auf Verlangen“ die Worte „durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis“ gestrichen.

#### **§ 6 Änderung des § 11**

Abs. 2 wird gestrichen

#### **§ 7 Änderung des § 13 Ordnungswidrigkeiten**

Abs. 1 Buchstaben c), d) und g) werden wie folgt neu formuliert:

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 keinen Wartungsbericht vorlegt und die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.